

Artikel 67

Ein Minister, dem das Vertrauen entzogen wird, muß zurücktreten.

Der Beschluß auf Entziehung des Vertrauens ist nur wirksam, wenn ihm mindestens die Hälfte der Abgeordneten zustimmt, aus denen zur Zeit der Abstimmung die Volksvertretung besteht.

Der Antrag auf Herbeiführung eines solchen Beschlusses muß von mindestens dreißig Abgeordneten unterzeichnet sein.

Über den Antrag darf frühestens am zweiten Tage nach seiner Verhandlung abgestimmt werden. Der Antrag muß binnen einer Woche nach seiner Einbringung erledigt werden.

Artikel 68

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik nach Maßgabe der vom Parlament aufgestellten Grundsätze. Er ist dafür dem Parlament verantwortlich. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Parlament.

Die Regierung der Republik übt das Begnadigungsrecht in allen politischen Strafsachen und bei Urteilen von Gerichten der Republik aus.

Artikel 69

Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte.

Er ernennt die der Regierung der Republik unterstellten öffentlichen Angestellten.

Artikel 70

Die Regierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 71

Die Minister haben der Regierung der Republik alle Gesetzentwürfe, ferner Angelegenheiten, für welche Verfassung oder Gesetz dieses vorschreiben, sowie Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.